

Verkündungsblatt 02/2022

03.02.2022

Inhaltsübersicht

Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen	2
Ordnung zur Änderung der an der Fakultät geltenden Prüfungsordnungen aus Anlass der Corona-Pandemie	2
Fakultät Ressourcenmanagement	4
Ordnung zur Änderung und Ergänzung der an der Fakultät geltenden Prüfungsordnungen aus Anlass der Corona-Pandemie	4

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

Ordnung zur Änderung der an der Fakultät geltenden Prüfungsordnungen aus Anlass der Corona-Pandemie

Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen

Der Fakultätsrat der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 12. Januar 2022 die Erweiterung der befristeten Änderungsordnung beschlossen. Sie wurde am 25. Januar 2022 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 3. Februar 2022.

Inhaltsübersicht

§ 1 Änderung der Prüfungsformen	2
§ 2 IT-gestützte mündliche Prüfungen und Kolloquien	2
§ 2a Pflichtpraktika im Rahmen des Praxismoduls	2
§ 3 Prüfungsaufsicht bei IT-gestützten Klausuren	2
§ 4 Inkrafttreten	2

§ 1 Änderung der Prüfungsformen

Aufgrund der Corona-Pandemie und der Aussetzung des Präsenzlehrbetriebs können die Studienkommissionen auf Antrag der Modulverantwortlichen abweichende Prüfungsformen festlegen. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Die Gleichwertigkeit ist bei der Ersetzung zu beachten.

§ 2 IT-gestützte mündliche Prüfungen und Kolloquien

Aufgrund der Corona-Pandemie und der Aussetzung des Präsenzlehrbetriebs können mündliche Prüfungen und Kolloquien mittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die Regelungen über das Prüfungsverfahren unberührt. Die IT-gestützte mündliche Prüfung erfolgt auf Antrag des Prüflings an das zuständige Studiendekanat und im Einvernehmen mit den Prüfer/inn/en. Die oder der zu Prüfende hat an Eides statt schriftlich zu versichern, die Prüfung ohne unerlaubte Hilfsmittel und ohne fremde Hilfe erbracht zu haben, wenn kein/e Prüfer/in, Beisitzende/r oder Aufsicht anwesend war.

§ 2a Pflichtpraktika im Rahmen des Praxismoduls

In besonderen Ausnahmefällen können Studierende auf Antrag zum Modul „Bachelorarbeit“ zugelassen werden, wenn es Ihnen trotz intensiven Bemühens nicht gelungen ist, einen Praktikumsplatz im Rahmen des Praxismoduls zu bekommen. Zulassungsbedingung ist, dass bereits eine Zulassung zum Praxismodul seitens der Prüfungsverwaltung besteht. Das Praxismodul nebst zugehörigem externen Praktikum ist spätestens im folgenden Semester nach der Modulprüfung nachzuholen. Der Ausnahmeantrag ist zusammen mit der Anmeldung zur Abschlussarbeit zu stellen und zu begründen; das rechtzeitige Bemühen um einen Praktikumsplatz ist nachzuweisen.

§ 3 Prüfungsaufsicht bei IT-gestützten Klausuren

- (1) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer elektronischen Prüfung können die Studierenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (2) Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Prüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Ergänzung wurde wie folgt geändert: Erweiterung § 3 Prüfungsaufsicht bei IT-gestützten Klausuren.
- (2) Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Vorschriften der bisherigen Ergänzung bleiben unverändert und gelten weiterhin bis zur vollständigen Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs. Entsprechend der Änderung erfolgt die Neubekanntmachung.

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

Ordnung zur Änderung und Ergänzung der an der Fakultät geltenden Prüfungsordnungen aus Anlass der Corona-Pandemie

Fakultät Ressourcenmanagement

Der Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 25. Januar 2022 die Änderung der befristeten Ergänzung der geltenden Prüfungsordnung beschlossen. Sie wurde am 1. Februar 2022 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 3. Februar 2022.

Inhaltsübersicht

§ 1 IT-gestützte mündliche Prüfungen und Kolloquien	2
§ 2 IT-gestützte Klausuren	2
§ 3 Prüfungsaufsicht bei IT-gestützten Klausuren	2
§ 4 Inkrafttreten	2

§ 1 IT-gestützte mündliche Prüfungen und Kolloquien

Aufgrund der Aussetzung bzw. Einschränkung der Präsenzlehre können mündliche Prüfungen und Kolloquien mittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die Regelungen über das Prüfungsverfahren unberührt. Die oder der zu Prüfende hat an Eides statt schriftlich zu versichern, die Prüfung ohne unerlaubte Hilfsmittel und ohne fremde Hilfe erbracht zu haben, wenn kein/e Prüfer/in, Beisitzende/r oder Aufsicht anwesend war.

§ 2 IT-gestützte Klausuren

Eine Prüfung kann auch in elektronischer Form (e-Prüfung) durchgeführt werden.

- (1) Eine Open-Book-Klausur stellt die IT-gestützte Bearbeitung einer oder mehrerer Fragestellungen in einem festgelegten Zeitraum dar. Sie erfordert eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Aufgabenstellungen aus dem Arbeitszusammenhang eines Moduls. Die Verwendung von Hilfsmitteln wird dabei nicht eingeschränkt.
- (2) Eine e-Prüfung ist eine computergestützte Prüfung, die auch mit Hilfe von Bild- und Tonübertragung online erfolgen kann. Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem, auch in Ergänzung von Bild- und Tonübertragung online, vertraut zu machen.
- (3) Für Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt: Die oder der zu Prüfende hat an Eides statt schriftlich zu versichern, die Prüfung ohne unerlaubte Hilfsmittel und ohne fremde Hilfe erbracht zu haben, wenn kein/e Prüfer/in, Beisitzende/r oder Aufsicht anwesend war.

§ 3 Prüfungsaufsicht bei IT-gestützten Klausuren

- (1) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer elektronischen Prüfung können die Studierenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (2) Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Prüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Ergänzung wurde wie folgt geändert: Erweiterung § 3 Prüfungsaufsicht bei IT-gestützten Klausuren.
- (2) Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Vorschriften der bisherigen Ergänzung bleiben unverändert und gelten bis zur vollständigen Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs. Entsprechend der Änderung erfolgt die Neubekanntmachung.